

Obergericht, Kirchenstrasse 6, Postfach, 6301 Zug

Justizprüfungskommission  
des Kantons Zug  
p.A. Bianca Bulgheroni  
In der Mühlematte 1  
6460 Altdorf

E-Mail an:  
[bianca.bulgheroni@zg.ch](mailto:bianca.bulgheroni@zg.ch)

Zug, 23. August 2023 msi (VA 2023 76)

**Berichts-Motion von Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Justizprüfungskommission  
Sehr geehrte Frau Generalsekretärin

Besten Dank für die uns mit Schreiben vom 16. Juni 2023 eingeräumte Möglichkeit, zur oben erwähnten Berichts-Motion (nachfolgend: Motion) Stellung zu nehmen. Gerne unterbreite ich Ihnen das Obergericht hierzu nachfolgende Überlegungen.

**1. Grundsätzliche Vorbemerkungen**

- 1.1 Es ist uns bewusst, dass es - da in der Motion das einstufige Verfahren explizit ausgeschlossen wurde - vorerst nur um deren allfällige Erheblicherklärung geht. Nachdem das Obergericht eine Nichterheblicherklärung beantragt, ist die nachfolgende Stellungnahme naturgemäss trotzdem recht ausführlich.
- 1.2 Für das Obergericht erschliesst sich nicht, aus welchen Gründen die Motionäre - notabene ohne zuvor generell bzw. zu einzelnen Punkten das Gespräch mit dem Obergericht (und auch nicht mit dem Verwaltungsgericht) gesucht zu haben - zum Mittel einer Berichts-Motion griffen, darin ein Sammelsurium von Themenfeldern (in der Motion genannt: "Gegebenheiten") auflisten und schliesslich explizit eine umfassende "Gerichtsanalyse" anstreben und einen möglichen "Anpassungsbedarf" der Organisation der Zuger Justiz an künftige Herausforderungen sehen.

- 1.3 **Berichts-Motionen** dienen als erste Stufe komplexer Problemlösungen<sup>1</sup>. Somit müssten, damit eine solche bzw. die Ausarbeitung eines Berichts mit Lösungsmöglichkeiten überhaupt Sinn macht, zuvor ernsthafte Probleme verortet werden. Dies gilt umso mehr, wenn hierfür sogar (kostspielige) externe Experten/Institutionen beigezogen werden sollen. Die Zuger Zivil- und Strafrechtspflege (wie auch die Verwaltungsrechtspflege) funktioniert aus unserer Sicht gut (vgl. dazu die entsprechenden Rechenschaftsberichte). Natürlich gab und gibt es immer wieder gewisse Problemfelder. Indessen konnten in der Vergangenheit stets zufriedenstellende Lösungen gefunden werden. Diese eigene Einschätzung deckt sich im Übrigen auch mit den Visitationsberichten der erweiterten JPK der vergangenen Jahre.
- 1.4 Wie nachfolgend zu zeigen ist, stellen die von den Motionären aufgelisteten "Gegebenheiten" für die Zuger Justiz keine ernsthaften Probleme dar. Zudem wurden verschiedene der ange-deuteten möglichen Problemfelder in der Vergangenheit bereits thematisiert oder im Rahmen rollender Bedarfsanalysen bearbeitet und einer Lösung zugeführt. Einen umfassenden und vertieften externen Bericht mit konkreten Lösungsmöglichkeiten, wie ihn die Motion fordert, oder gar den Beizug eines "externen Projektmanagements" bzw. eines externen Gutachters erachtet das Obergericht heute als in keiner Weise notwendig.

## **2. Interne Mitberichte**

- 2.1 Das Kantonsgericht zeigte sich in seiner Stellungnahme gegenüber den von der Motion angesprochenen Themen "grundsätzlich eher zurückhaltend" und wies primär darauf hin, dass die Zuger Justiz bisher auf allen Ebenen gut funktioniert habe und davon auszugehen sei, dass dies auch künftig so sein werde. Wo Handlungsbedarf bestehe, seien die erforderlichen Änderungen in die Wege geleitet bzw. bereits umgesetzt worden (z.B. Teilämter an den Gerichten, vorgesehene leichte Erhöhung der Anzahl Richterinnen und Richter am Kantonsgericht). Insofern sei bereits eine Analyse erfolgt und seien die entsprechenden Schlüsse gezogen worden, was - je nach Entwicklung, die ohnehin nur schwer vorauszusehen sei - auch in Zukunft wieder rechtzeitig gemacht werden könne. Auch sei der Einsatz von a.o. Ersatzrichterinnen oder -richtern ein passendes Instrument, um personelle Engpässe zu überwinden, welche - unabhängig von einer umfassenden Analyse - wohl auch künftig weder vermeidbar noch planbar seien. Zu prüfen sei indessen, ob künftig nicht eine Reserve auf Richtererebene geschaffen werden sollte, um so im Bedarfsfall Ausfälle (unter anderem langfristige krankheits- oder mutterschaftsbedingte Abwesenheiten usw.) unmittelbar und ohne längere Wartezeiten überbrücken zu können (z.B. Schaffung sog. "Pool-Richterstellen" [wie im Kanton Luzern] oder Möglichkeiten, kurzfristig Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber als a.o. Kantonsrichterinnen oder -richter einzusetzen [wie im Kanton Zürich]).

Als nicht erforderlich erachtet das Kantonsgericht die Schaffung eines Handelsgerichts, da sich bisher keine nennenswerten Probleme mit der Behandlung der entsprechenden Materie in der 3. Abteilung, wo die entsprechende Fachkunde vorhanden sei, ergeben hätten. Zudem

---

<sup>1</sup> Tino Jorio, Geschäftsordnungen des Regierungsrats und des Kantonsrats des Kantons Zug, Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015, N 647.

dürften die Fallzahlen für ein separates Handelsgericht zu gering sein, um eine adäquate Auslastung zu erreichen. Weiter dürfte es nach Einschätzung des Kantonsgerichts zu Abgrenzungsproblemen bei der Zuständigkeit kommen. Sodann laufe die Büroraumplanung, indem - zusammen mit der Baudirektion - Lösungen für die nächsten Jahre erarbeitet würden, und ein Bedürfnis, Beratungsmöglichkeiten für Extremsituationen vorzusehen, bestehe seitens des Kantonsgerichts nicht. Dass es indessen insbesondere für Justitia 4.0 Unterstützung brauche, sei - soweit ersichtlich - unbestritten.

Als Fazit hielt das Kantonsgericht fest, dass eine Gerichtsanalyse durch eine externe Experteninstitution eher nicht erforderlich sei. Zudem sei zu erwarten, dass der entsprechende Aufwand (zeitlicher und finanzieller Art) in keinem Verhältnis zu allfälligen neuen Erkenntnissen stünde, sofern sich solche überhaupt ergeben sollten. Und schliesslich sei anzunehmen, dass diese externe Experteninstitution zahlreiche Daten und Unterlagen von den Gerichten einfordern würde, was bei diesen (einmal mehr) zu grossem administrativem Aufwand führte. Hierfür fehle eigentlich die Zeit.

- 2.2 Das Strafgericht führte in seiner Stellungnahme einleitend aus, es stehe der Motion zwiespältig gegenüber. Problematisch erscheine primär, dass darin zu viele Themen aufgegriffen würden, die - abgesehen davon, dass sie die Justiz beträfen - untereinander in keinem erkennbaren Zusammenhang stünden. Sodann seien einige dieser Themen bereits Gegenstand von laufenden oder abgeschlossenen (Gesetzgebungs-)Projekten und müssten daher nicht zusätzlich einer umfassenden Analyse unterzogen werden. Der Einsatz eines a.o. Ersatzmitglieds sei sodann ein geeignetes Instrument, um den Ausfall von verhinderten Mitgliedern kompensieren zu können. Verhinderungen infolge Krankheit oder Unfall seien nicht planbar und stellten für die betreffende Justizbehörde immer eine Herausforderung dar. Auch eine Expertise vermöchte daran nichts zu ändern. Des Weiteren sei vorgesehen, per 1. Januar 2025 die Anzahl Mitglieder am Strafgericht angemessen zu erhöhen, um der möglichen Fallentwicklung Rechnung zu tragen. Ohnehin sei es schwierig, die künftige Fallentwicklung vorzusehen, und auch ein externes Projektmanagement sähe sich mit diesem Problem ("Blick in die Glaskugel") konfrontiert. Wichtig sei, dass im Bedarfsfall möglichst rasch personelle Engpässe behoben werden könnten. Schliesslich bestehe bei den heutigen Mitgliedern des Strafgerichts kein Bedürfnis nach Beratungsmöglichkeiten und eine Expertise erscheine auch insoweit entbehrlich.

Sodann wies das Strafgericht darauf hin, dass es aus seiner Sicht seit längerem personell knapp aufgestellt sei und daher die geplante Aufstockung per 1. Januar 2025 als angemessen erachte. Problematisch werde es, wenn das Zwangsmassnahmengericht auch künftig beim Strafgericht verbleiben sollte. Daher erscheine es durchaus sinnvoll, wenn der Geschäftsbetrieb mittels externer Ressourcen auf Belastung und Bedarf abgeklärt werde. Dies könnte möglicherweise auch dazu führen, dass festgefahrene Prozesse ("das haben wir schon immer so gemacht") kritisch hinterfragt und neue, möglicherweise gar effizientere Prozesse eingeführt werden könnten. Das externe Projektmanagement könnte sich beispielsweise auch mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die Einführung von "Pool-

RichterInnen" Sinn machen könnte. Des Weiteren stelle sich dem Strafgericht die Frage, inwieweit die IT-Ressourcen der Justizbehörden ausreichend seien. So gebe es beispielsweise beim Kantonsgericht Luzern bei den zentralen Diensten eine "Organisation & Informatik", welcher mehrere IT-Fachspezialisten angehörten. Jedenfalls habe das Strafgericht den Eindruck, dass die Ressourcen wenigstens beim AIO für den "Support gegenüber den Justizbehörden" erhöht werden sollten.

Zusammenfassend hielt das Strafgericht fest, dass aus seiner Sicht eine umfassende externe Gerichtsanalyse eher nicht erforderlich sei, es aber durchaus auch Argumente gebe, welche für eine partielle Analyse sprächen. Dies namentlich im Bereich der IT-Ressourcen sowie auf Stufe Anzahl Gerichtsmitglieder.

- 2.3 Die Staatsanwaltschaft wies in ihrer Stellungnahme vorab darauf hin, ihr erschliesse sich der Nutzen einer generellen (kostspieligen) umfassenden Belastungs- und Bedarfsanalyse an sämtlichen Gerichten inkl. Staatsanwaltschaft nicht. Seitens der Amtsleitung der Staatsanwaltschaft erfolge im Verbund mit den Abteilungsleitungen im Rahmen der Führungstätigkeit ein regelmässiges Monitoring der Fallbelastungssituation, aus welcher mithin Ressourcenanträge ans Obergericht resultierten. Weiter legte sie dar, dass sie mit der gegenwärtigen administrativen Zuordnung zur Zivil- und Strafrechtspflege gut gefahren und ihre von Bundesrechts wegen vorgesehene Unabhängigkeit (Art. 4 Abs. 1 StPO) gewährleistet sei. Zudem sei im Kanton Zug die Frage der Zuordnung der Staatsanwaltschaft bereits mehrfach politisch diskutiert und zu Gunsten des bestehenden Modells entschieden worden. Für eine zukunftsgerichtete Strafverfolgung sei die Frage der Zuordnung nicht massgeblich, indessen die angemessene Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit den erforderlichen Ressourcen sowie kurze und effiziente Entscheidungswege. Zudem dürfe die Funktion der Staatsanwaltschaft nicht verpolitisiert werden.

Zu zwei Einzelaspekten hielt die Staatsanwaltschaft einerseits fest, dass die Digitalisierung in der Justiz auf nationaler Ebene durch die Programme Justitia 4.0 und HIS geführt bzw. koordiniert werde, wobei auch die Kantone eng eingebunden seien. Von Justitia 4.0 werde auch die Verwaltung betroffen sein und die Gesamtprojektleitung werde im Kanton Zug unter dem Dach von "Digital Zug" angesiedelt werden. Andererseits wurde ausgeführt, dass die derzeitige räumliche Auslagerung der II. Abteilung der Staatsanwaltschaft nicht in einem Entscheid der Staatsanwaltschaft oder des Obergerichts gründe. Vielmehr habe das Hochbauamt wegen Platzmangels im Polizeigebäude An der Aa und den bevorstehenden Erweiterungsprojekten der Staatsanwaltschaft, II. Abteilung, und dem Dienst Cyber- und Wirtschaftsdelikte der Zuger Polizei die Räumlichkeiten am Zählerweg 6 zur Verfügung gestellt. Wie das Obergericht und die Staatsanwaltschaft konstant festgehalten hätten, sei dieser Zustand nach Abschluss der Bauvorhaben am Standort An der Aa wieder aufzuheben und die Staatsanwaltschaft mit allen Abteilungen an einem Standort zu konzentrieren.

### **3. Zu den einzelnen in der Motion erwähnten "Gegebenheiten"**

- 3.1 Es ist zutreffend, dass in jüngster Vergangenheit einige Vorstösse des Zuger Kantonsrats die Organisation der Justiz betrafen bzw. betreffen. Diese wurden und werden im Rahmen des ordentlichen Verfahrens und unter Berücksichtigung der Gewaltenteilung (inklusive des Antragsrechts der Gerichte) behandelt. An diesem gesetzlich vorgeschriebenen Prozess vermöchte auch eine externe Belastungs- und Bedarfsanalyse nichts zu ändern. Ein Mehrwert durch das von den Motionärinnen und Motionären geforderte Vorgehen ist nicht erkennbar.
- 3.2 Das Obergericht hat dem Kantonsrat in den letzten zehn Jahren dreimal die Wahl eines a.o. Ersatzmitglieds vorgeschlagen, so am 23. August 2013 für das Kantonsgericht, am 19. April 2021 für das Strafgericht und schliesslich am 25. August 2022 für das Obergericht. Von einer Häufung kann somit keine Rede sein. Zudem erfolgten all diese Anträge aufgrund sachlicher Kriterien und - entgegen dem von einigen Exponenten des Kantonsrats vertretenen Auffassung - in rechtlich einwandfreier Art und Weise<sup>2</sup>. Auch künftig muss dieser gesetzlich explizit vorgesehene Weg offenbleiben, damit im Falle nicht anders abzuwendender personeller Engpässe dem Kantonsrat kurzfristig entsprechende Anträge unterbreitet werden können. Indessen wird die Wahrscheinlichkeit erneuter Anträge auf Einsetzung von a.o. Ersatzmitgliedern durch die auf die nächste Amtsdauer hin beantragte Erhöhung der Richterinnen- und Richterstellen bei allen Gerichten reduziert. Die Notwendigkeit einer Expertise besteht nach Einschätzung des Obergerichts diesbezüglich nicht. Das Obergericht wird die sowohl vom Kantonsgericht wie auch vom Strafgericht aufgeworfene Thematik, wonach im Rahmen des ohnehin für die nächste Amtsperiode vorgesehenen Antrags auf Schaffung eines "budgetmässigen Personalpools" für die Zuger Zivil- und Strafrechtspflege (vgl. auch hinten Ziff. 3.6 hinten) auch kurzfristig temporär einsetzbare Pensen für Richterinnen und Richter mitumfasst werden könnten, eingehend prüfen.
- 3.3 Zug ist anerkanntermassen ein attraktiver und sehr erfolgreicher internationaler Wirtschaftsstandort wie auch einer der bedeutendsten Finanz- und Handelsplätze der Schweiz. Trotzdem gab es in der Vergangenheit und gibt es auch heute keinerlei Probleme im Rahmen der Beurteilung handelsrechtlicher Streitigkeiten. Deren Zahl ist im übrigen offenbar nicht allein von den im Handelsregister eingetragenen Unternehmungen abhängig. Handelsgerichte gibt es überdies nur in den vier grossen Mittellandkantonen Zürich, Bern, St. Gallen und Aargau. Wieso nach Jahren des Erfolgs nun plötzlich ein Handelsgericht für den Kanton Zug von "grosser Bedeutung" sein könnte, ist für uns nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Mit der Schaffung eines Handelsgerichts würde primär das Problem geschaffen, dass unzählige und letztlich unnötige Fragen über die Zuständigkeit aufgeworfen werden. So geht es heute bei einer Unzahl von Bundesgerichtsentscheiden, bei denen die Vorinstanz ein Handelsgericht war, nicht etwa um Materielles bzw. die Sache selbst, sondern um die sehr oft bestrittene Zuständigkeit. Auch die Lehrmeinungen gehen bei den einzelnen Voraussetzungen von Art. 6 ZPO in vielen Punkten auseinander. Diese stetige Unsicherheit würde den Standort Zug nicht attraktiver oder "kundenfreundlicher" machen, sondern den Rechtsweg in handelsrechtlichen

---

<sup>2</sup> Vgl. Tino Jorio, a.a.O., N 449.

Streitigkeiten unnötig verkomplizieren. Schliesslich erscheint auch dem Kantonsgericht die Schaffung eines Handelsgerichts aus verschiedenen Gründen als nicht erforderlich.

Überdies können Parteien, die nur ein kantonales Gericht wünschen, bei einem Streitwert von über CHF 100'000.00 bereits heute direkt an das Zuger Obergericht gelangen. Seit Einführung der eidgenössischen ZPO gab es im Kanton Zug lediglich zwei solche Verfahren. Offenbar wollen Parteien einen doppelten Instanzenzug, bevor sie nötigenfalls ans Bundesgericht gehen. Zudem sind die Abteilungen am Kantonsgericht bereits auf handelsrechtliche Streitigkeiten spezialisiert, so insbesondere die 3. Abteilung im Gesellschaftsrecht. Ein sporadisch notwendiger Beizug von Fachrichtern würde zudem keineswegs dazu führen, dass es keine Gutachten (welche abgesehen davon ohnehin die Parteien bezahlen) mehr bräuchte. Gesamthaft sind uns denn auch keine Stimmen bekannt, die auch für den Kanton Zug ein Handelsgericht forderten. Eine Bedarfsanalyse zur dieser Frage ist in keiner Weise nötig.

- 3.4 Die Zahl der in der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege tätigen Richterinnen und Richter ist in den letzten 20 Jahren tatsächlich mehr oder weniger gleich geblieben. Zwischen 1990 und 2003 erhöhte sich die Zahl der hauptamtlichen Richterinnen und Richter jedoch von 9 auf 17, was fast einer Verdoppelung gleichkam. Heute sind es 18 Hauptämter und für die Amtsperiode 2025-2030 werden bekanntlich insgesamt 23 Hauptämter (umfassend gesamthaft 20,5 Personaleinheiten) für die Zivil- und Strafrechtspflege beantragt. Die in der Motion erwähnte Thematik "Gerichtsschreiberjustiz" kann damit bereits umfassend entschärft werden und die Qualität der gerichtlichen Arbeit ist aus unserer Sicht - auch ohne eine teure Belastungs- und Bedarfsanalyse - weiterhin sichergestellt.
- 3.5 Tatsächlich werden die Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter innerhalb der Zivil- und Strafrechtspflege nur noch selten (Obergericht und Strafgericht) bis gar nie (Kantonsgericht) eingesetzt. Aus diesem Grund hat das Obergericht dem Kantonsrat im Hinblick auf die kommende Amtsperiode 2025-2030 in einem ersten Schritt auch beantragt, die Zahl der Ersatzmitglieder des Kantons- und Strafgerichts von sechs auf drei zu reduzieren. Ob die Zahl auch für das Obergericht reduziert werden soll (wozu es einer Gesetzesänderung bedürfte), kann aus unserer Sicht ohne Weiteres auch ohne externe Experten bzw. einer "Gerichtsanalyse" beurteilt werden. Die aktuellen Gerichtsstrukturen und die einzelnen Abläufe sind unser tägliches Leben und wir haben selbst ein grosses Interesse, diese laufend zu analysieren und nach Möglichkeit zu verbessern. Auch hier würde ein externer Experte nach unserer Ansicht nichts nützen.
- 3.6 Es trifft grundsätzlich zu, dass in den vergangenen Jahren diverse Gesetzesänderungen des Bundes zu einem Mehraufwand an den Gerichten geführt haben. Dies gab es aber schon immer und es wird auch künftig so bleiben. Was eine Belastungsanalyse an dieser "Gegebenheit" zu ändern vermöchte, ist für uns nicht erkennbar. Sollten die Motionärinnen und Motionäre hier eine flexible Reaktion auf neue, nicht planbare Herausforderungen im Visier haben, so rennen sie damit offene Türen ein. Wie bereits in unserem Bericht und Antrag vom 5. Juni

2023 zu den gerichtlichen Stellen für die Amtsperiode 2025-2030<sup>3</sup> ausgeführt, wäre es rein zufällig, wenn das Obergericht exakt diejenige Anzahl an gerichtlichen Personaleinheiten zu beantragen vermöchte, welche dann künftig auch effektiv notwendig sind. Nebst Gesetzesänderungen spielt hier vor allem auch die nicht planbare Entwicklung bei den Falleingängen eine Rolle. Um künftig flexibel auf eine deutliche Änderung der Arbeitslast reagieren zu können, beschäftigt sich das Obergericht daher bereits heute mit dem Gedanken, dem Kantonsrat für die Amtsperiode 2025-2030 - analog dem früheren mehrjährigen Stellenplafond - die Schaffung eines "Stellenpools" zu beantragen, aus welchem bei Bedarf und dort wo nötig kurzfristig, unbürokratisch und so lange wie nötig Stellen (bspw. Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bzw. Sekretärinnen oder Sekretäre) besetzt werden könnten. Entgegen der entsprechenden Anregung des Strafgerichts braucht es aus Sicht des Obergerichts auch mit Bezug auf die personellen Ressourcen keine externe Bedarfsanalyse. Die Entwicklung der Geschäftslast der Gerichte ist nicht voraussehbar, auch nicht von externen Expertenteams.

3.7 Die Arbeit der Richterinnen und Richter kann - wie auch diejenige anderer Personen in der heutigen Arbeitswelt - psychisch belastend sein. Entgegen der Ansicht der Motionärinnen und Motionäre treten solche erschwerenden Begleitumstände aber sicher nicht "in vielen Fällen", sondern lediglich ab und zu auf. Bis heute zeigte sich noch keine Notwendigkeit, eine "Psychologische Erste Hilfe aus den eigenen Reihen" als fixe Institution zu schaffen. Die Funktion von Peers wurde und wird mehr oder weniger automatisch von erfahrenen Kolleginnen und Kollegen oder den Gerichtspräsidien wahrgenommen. Und falls man einen zusätzlichen Fürsorgebedarf innerhalb der Zuger Justiz einmal abklären möchte, braucht es dazu sicher keine Analyse durch einen externen Gutachter. Vielmehr wären das Verwaltungs- wie auch das Obergericht ohne Weiteres in der Lage, solche Abklärungen innert kurzer Frist selbst vorzunehmen. Aktuell besteht aufgrund der internen Mitberichte offenkundig kein Bedarf für speziell geschaffene Beratungsmöglichkeiten.

3.8 Der Kanton Zug hatte sich bereits im Jahr 1989 bewusst für eine Entkoppelung des damaligen Verhöramtes von der ehemaligen Justiz- und Polizeidirektion (Exekutive) und bewusst für eine Unterstellung unter das Obergericht (Judikative) entschieden. Sodann wurde die Zuordnungsfrage im Rahmen der vorzeitigen Einführung des Staatsanwaltschaftsmodells per 1. Januar 2008 und nochmals im Zusammenhang mit der Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung per 1. Januar 2011 politisch diskutiert, wobei der Entscheid stets zu Gunsten des bestehenden Modells ausfiel. Und schliesslich wurde eine Motion von Kurt Balmer et al., welche u.a. diese Unterstellung verändern wollte, vom Kantonsrat am 30. März 2017 - wenn auch nur knapp - nicht erheblich erklärt.

Die Einbettung der Staatsanwaltschaft in die Justiz bzw. deren sowohl aufsichtsrechtliche wie auch administrative Unterstellung unter das Obergericht funktioniert seit Jahrzehnten problemlos. Wie bereits dargelegt, ist die Zuger Staatsanwaltschaft mit dieser Zuordnung zur Zivil- und Strafrechtspflege - im Wissen, dass staatsrechtlich auch andere Modelle möglich sind -

---

<sup>3</sup> Vorlage Nr. 3582.1 (Laufnummer 17337).

bis heute stets gut gefahren und sieht ihre Unabhängigkeit als gewährleistet. Zudem wehrt sich die Staatsanwaltschaft zu Recht auch gegen eine "Verpolitisierung" der Strafverfolgung.

Dass die Motionärinnen und Motionäre die Unterstellung der Staatsanwaltschaft, welche nun wirklich seit Jahrzehnten nie Probleme bereitet hat, erneut thematisieren, ist für uns unverständlich. Es gibt in der Schweiz verschiedene Unterstellungsmodelle und deren Vor- und Nachteile waren bei den bisherigen Entscheiden des Zuger Kantonsrates bekannt. Ein erneutes Zurückkommen und v.a. auch eine externe Bedarfsanalyse sind auch im Rahmen dieser Thematik nicht notwendig.

- 3.9 Auch mit Bezug auf die anstehende Digitalisierung braucht es weder eine Belastungs- noch eine Bedarfsanalyse. Die Digitalisierung der Zuger Justiz ist aufgegleist und die Kontakte zu den federführenden Stellen funktionieren einwandfrei. Angesichts der Bedeutung dieses Projekts, von dem notabene auch die Verwaltung betroffen ist, wird eine gemeinsame Projektleitung der Verwaltung und der Justiz angestrebt. Vor Kurzem haben die Leitungsorgane des Projekts Justitia 4.0 entschieden, den Schweizer Justizbehörden eine "helvetisierte" Version des digitalen Justizarbeitsplatzes Österreich (DJAP) als Justizakte-Applikation (JAA) zur Verfügung zu stellen. Eine JAA ist Voraussetzung, dass die Justizbehörden ihre Akten effizient digital bearbeiten und verwalten können. Zudem werden die Kantone nachfolgend auch im Rahmen des Transformationsprozesses durch das Projektteam von Justitia 4.0 begleitet und unterstützt. Zudem wurde ein Ablaufdiagramm erstellt, in welchem festgehalten wird, welche nächsten Projektschritte geplant sind und wann die Justizbehörden welche Eigenleistungen zu erbringen haben.<sup>4</sup> Hinzu kommt, dass der Informatikbeauftragte der Zuger Zivil- und Strafjustiz demnächst Einsitz nehmen wird im Ausschuss der Tribuna Allianz (Tribuna ist die Geschäftskontrolle der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, welche in insgesamt 14 Kantonen eingesetzt wird). Schliesslich wird im Rahmen des Projekts "Digital Zug" zu prüfen sein, ob - wie vom Strafgericht thematisiert - und ggf. in welchem Umfang bzw. in welchen Bereichen beim AIO zusätzliche Ressourcen zu Gunsten der Justizbehörden geschaffen werden müssen.
- 3.10 Sowohl den aktuellen wie auch den künftigen Raumbedarf hat die Zuger Justiz unter Kontrolle. Der in der Motion erwähnte externe Standort für die II. Abteilung der Staatsanwaltschaft wurde wegen Platzproblemen im Polizeigebäude an der Aa notwendig. Er ist indes nur als Übergangslösung vorgesehen. Im Rahmen der vom Portfoliomanagement des Hochbauamtes gestarteten Planung für die Sanierung und Aufstockung des Verwaltungsgebäudes, des Gerichtsgebäudes und des Polizeigebäudes an der Aa bzw. einer allseits geplanten Verdichtung sind die Gerichte bereits umfassend involviert und es ist in der Tat unser Ziel, dass künftig wieder alle Ämter und Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege ihre Tätigkeit an je einem Ort konzentriert in funktional-modernen Arbeitsräumen werden wahrnehmen können. Die Planung des Hochbauamtes, in welche die Gerichte sowie die Staatsanwaltschaft involviert sind, läuft. Eine zusätzliche Belastungs- und Bedarfsanalyse ist somit auch aufgrund dieser "Gegebenheit" nicht nötig.

---

<sup>4</sup> [https://www.justitia40.ch/de/services/fuerdiejustizbehoerden\\_neu](https://www.justitia40.ch/de/services/fuerdiejustizbehoerden_neu).

#### 4. Zusammenfassung und Schlussbemerkungen

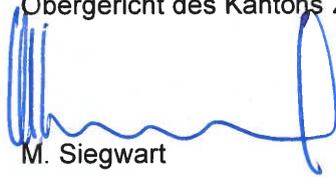
- 4.1 Die Zivil- und Strafrechtspflege des erfolgreichen internationalen Wirtschaftsstandorts bzw. wichtigen Finanz- und Handelsplatzes Kanton Zug ist zeitgemäss aufgestellt und funktioniert gut, wovon sich die JPK Jahr für Jahr überzeugen konnte. Keine der in der Motion erwähnten "Gegebenheiten" lässt Handlungsbedarf erkennen. Die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Einleitung einer "umfassenden Bedarfsabklärung (Bericht mit Lösungsvorschlägen) an sämtlichen Gerichten inkl. Staatsanwaltschaft" - unter Beizug eines externen Projektmanagements - erscheint uns daher in keiner Weise angezeigt oder gar notwendig.
- 4.2 Die in der Motion geforderten Abklärungen würden zudem äusserst viel Zeit beanspruchen, interne Ressourcen binden, innerhalb der Zuger Justiz zu unnötigen Reibungsverlusten führen und vor allem sehr viel Geld kosten. Am Schluss wäre man aus unserer Sicht wahrscheinlich keinen Schritt weiter. Indessen ist davon auszugehen, dass eine externe Fachperson, um den in Rechnung gestellten Aufwand zu rechtfertigen, dennoch verschiedene - mutmasslich gut gemeinte, aber in unserem bereits umfassend strukturierten Alltag nicht notwendige oder in der Praxis nicht umsetzbare - Vorschläge machen dürfte. Deren Nachbearbeitung würde dann wiederum viel Zeit beanspruchen, Ressourcen binden, innerhalb der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege wie auch der Politik voraussehbar zu Diskussionen führen und die Zuger Justiz auch unnötigerweise "verpolitisieren".
- 4.3 Das Obergericht ist vollumfänglich in die Gerichtsstrukturen und Verfahrensabläufe eingebettet. Es kennt die Zuger Zivil- und Strafjustiz in jeder Hinsicht (strukturell, organisatorisch, personell und nicht zuletzt auch mit Bezug auf die Kernkompetenz, die Rechtsprechung) bestens und ist jederzeit in der Lage, allfällige Schwachpunkte zu erkennen und eine angepasste Bedarfsanalyse durchzuführen. Im eigenen Interesse werden erkannte Mängel laufend behoben, die Strukturen den veränderten (äusseren) Umständen angepasst sowie nötigenfalls Lösungen gesucht und geeignete Massnahmen in die Wege geleitet, um weiterhin ein einwandfreies Funktionieren der Zuger Zivil- und Strafrechtspflege sicherzustellen.

#### 5. Antrag des Obergerichts

Aufgrund der vorstehenden Ausgangslage sowie der ausgeführten Überlegungen stellt das Obergericht abschliessend bereits zuhanden der JPK den **Antrag, die Berichts-Motion von Kurt Balmer, Mirjam Arnold, Benny Elsener, Isabel Liniger, Anastas Odermatt und Michael Riboni betreffend Gerichtsanalyse und Anpassungsbedarf der Organisation der Zuger Justiz an zukünftige Herausforderungen nicht erheblich zu erklären.**

Abschliessend danken wir Ihnen bestens für Ihre Aufmerksamkeit sowie die Berücksichtigung unseres dargelegten Standpunktes.

Freundliche Grüsse  
Obergericht des Kantons Zug

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of vertical lines on the left and a large loop on the right.

M. Siegwart  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Wiget' with a stylized flourish.

F. Wiget  
stv. Generalsekretärin

Kopie geht per E-Mail an:

- das Kantonsgerichtspräsidium
- das Straferichtspräsidium
- den Leitenden Oberstaatsanwalt
- das Verwaltungsgerichtspräsidium
- die Mitglieder des Obergerichts